

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Johanngeorgenstadt (Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form Kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Johanngeorgenstadt in seiner Sitzung am 08. Januar 2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§1 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Johanngeorgenstadt erfolgen durch Veröffentlichung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachung“ im Amtsblatt der Stadt Johanngeorgenstadt „Nachrichtenblatt für Johanngeorgenstadt und Umgebung“.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfolgen in der für öffentliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

### **§ 2 Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses, Eibenstocker Straße 67, 08349 Johannegeorgenstadt. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorhergehende Bekanntmachungssatzung vom 16. Juli 1998 mit ihren Änderungen tritt zeitgleich außer Kraft.

Johannegeorgenstadt, 12.01.2004

Hascheck  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Bekanntmachungssatzung wurde im Nachrichtenblatt für Johannegeorgenstadt und Umgebung, Erscheinungsdatum 29. Januar 2004, öffentlich bekannt gegeben.

Johannegeorgenstadt, 4. Februar 2004

Hascheck  
Bürgermeister